

Jan Stankovsky

Freihandel der EG und der EFTA mit Ost-Mitteleuropa

Die Öffnung westlicher Märkte ist ohne Zweifel eines der wirksamsten, zugleich aber auch das „billigste“ Instrument zur Unterstützung Osteuropas in der Transformation von der Plan- zur leistungsfähigen Marktwirtschaft. Mit der Einbeziehung der drei Reformländer in das Allgemeine Präferenzsystem wurde der erste bedeutende Schritt – maßgeblich initiiert von Österreich – in diese Richtung gesetzt (vgl. hierzu Richter – Stankovsky, 1991). Diese Maßnahme war zwar insofern gerechtfertigt, als das wirtschaftliche Niveau der begünstigten Länder am Beginn des Reformprozesses durchaus jenem „mittleren“ Entwicklungsländer entsprach, doch war im Voraus ersichtlich, daß dies nicht die Grundlage für eine dauerhafte Einbindung dieser Region in das Europäische Freihandelssystem ist.

Die EG bot den drei osteuropäischen Reformländern (Ungarn, Polen, CSFR) den Abschluß von „Europaverträgen“ an, die den Freihandel mit Industriewaren sowie wirtschaftliche Zusammenarbeit zum Gegenstand haben. Obwohl die Verhandlungen zum Teil schwieriger als erwartet waren und die Konzessionsbereitschaft der Gemeinschaft zu konkreten Fragen (vor allem im Agrarbereich und für die Finanzierung) beschränkt war, sind die „Europaverträge“ teilweise bereits im März 1992 in Kraft getreten.

Verhandlungen der EFTA mit den drei Reformländern über den Europaverträgen ähnliche Freihandelsabkommen erbrachten bisher nur Teilergebnisse: Ein Vertrag mit der CSFR wur-

Ziel der bereits zum Teil seit März 1992 geltenden „Europaverträge“ der EG mit Ungarn, Polen und der CSFR sowie ähnlicher, noch nicht abgeschlossener Vereinbarungen der EFTA mit diesen drei Ländern ist die Einbeziehung Ost-Mitteleuropas in den Europäischen Freihandel für Industriewaren. Die westlichen Länder bauen den Großteil ihrer Zölle und Importbeschränkungen sofort ab, den Oststaaten wurde eine längere Anpassungsperiode gewährt. Für Österreich ergeben sich aus der neuen Situation vor allem dadurch Probleme, daß die Region „EG–EFTA–Ost-Mitteleuropa“ trotz Freihandelsverträgen kein einheitliches Wirtschaftsgebiet ist. Dadurch könnten die bedeutenden Wirtschaftsvorteile, die Österreich aus der Ostöffnung bereits erwachsen sind, zum Teil in Frage gestellt werden.

de im März 1992 paraphiert, dessen Ratifizierung und Rechtswirksamkeit bis Mitte 1992 erwartet wird. Aus der Verzögerung der EFTA-Verträge erwachsen Österreich in Ost-Mitteleuropa im Vergleich zur Konkurrenz aus

Aus der Verzögerung der EFTA-Verträge erwachsen Österreich in Ost-Mitteleuropa im Vergleich zur Konkurrenz aus den EG-Staaten Nachteile, aber auch daraus, daß mit dem Netz des europäischen Freihandels kein einheitliches Wirtschaftsgebiet geschaffen wurde.

den EG-Staaten Nachteile, aber auch daraus, daß mit dem Netz des Europäischen Freihandels kein einheitliches Wirtschaftsgebiet geschaffen wurde: Die Ursprungsregeln schrän-

ken die Zollvorteile auf Waren mit „Ursprung“ in der jeweils bilateralen Freihandelszone ein.

Europaverträge der EG mit Ungarn, der CSFR und Polen

Im Dezember 1991 wurden die Abkommen der EG mit Ungarn, der CSFR und Polen unterzeichnet¹⁾. Es sind (ebenso wie der EWR-Vertrag)

Zollfreiheit für Produkte ohne autonomen Ursprung Abbildung 1

		Vormerksproduzent			
		EG	Österreich	CSFR	Ungarn
Produzent: EG					
Markt	EG				
	Österreich)
	CSFR)
	Ungarn))
Produzent: Österreich					
Markt	EG				
	Österreich)
	CSFR)
	Ungarn))))
Produzent: CSFR					
Markt	EG	Passive Lohnveredelung)
	Österreich)
	Ungarn))))
Produzent: Ungarn					
Markt	EG	Passive Lohnveredelung)))
	Österreich)))
	CSFR))))

Zollfreiheit
 Zollfreiheit bei bilateralem Ursprung

Zollfreiheit bei autonomem Ursprung
 Keine Zollfreiheit

Für Österreich kann jedes andere EFTA-Land stehen. — ¹⁾ Zollfreiheit mit Inkrafttreten des Freihandelsabkommens mit Ungarn, der CSFR und Polen sowie Kumulierung. — ²⁾ Zollfreiheit mit Inkrafttreten des Freihandelsabkommens zwischen der EFTA und Ungarn.

¹⁾ Der folgende Abschnitt stützt sich weitgehend auf Kuschel (1992) und DIW (1991).

gemischte Abkommen, die auch Bereiche enthalten, für welche die EG-Mitgliedstaaten zuständig sind (z. B. Freizügigkeit der Arbeitskräfte, kulturelle Zusammenarbeit) und die von ihnen ratifiziert werden müssen. Der in Verantwortung der EG-Kommission stehende Abkommensteil (Handelspolitik, insbesondere Zollabbau) wurde bereits am 1. März 1992 in Kraft gesetzt.

Nach dem EG-Recht sind die Europa-Verträge Assoziationsabkommen gemäß Art. 238 EWG-Vertrag²⁾. Der Europäische Gerichtshof stellte 1987 fest, daß Assoziierungen besondere und privilegierte Beziehungen zu einem Drittland schaffen sollen, die den Assoziationspartner zumindest teilweise am Gemeinschaftssystem teilhaben lassen, während er jedoch außerhalb des Entscheidungsprozesses der EG bleiben muß.

Die Europa-Abkommen sehen die Errichtung einer Freihandelszone nach einer Übergangszeit von 10 Jahren vor, die in zwei Abkommensperioden von je 5 Jahren geteilt ist. Die drei Länder Ost-Mitteleuropas strengten feste Beitrittszusagen der EG an. Dem entsprach die EG zwar nicht, nahm aber den EG-Beitritt als das endgültige Ziel der Länder Ost-Mitteleuropas in die Präambel auf.

Zölle und Quoten

Die Europa-Abkommen sehen für die meisten *gewerblichen* Produkte in bezug auf die EG einen sofortigen Zollabbau vor, für andere Industriewaren innerhalb von höchstens 6 Jahren, in bezug auf die osteuropäischen Länder innerhalb von 10 Jahren. Die Mengenbeschränkungen der EG werden längstens innerhalb von 6 Jahren abgebaut (Details siehe Kasten „Europa-Abkommen der EG mit Polen, Ungarn und der ČSFR“).

Im *Agrarbereich* bleibt das Agrarschutzsystem der EG erhalten. Die Erzeugung der für die osteuropäischen Exporte interessanten Produkte, z. B. von Rind- und Schweinefleisch, übersteigt in der EG den Verbrauch. Für zahlreiche Agrarwaren sind nur eine Senkung der Abschöpfung um insgesamt 60% in drei Jahren

Europa-Abkommen der EG mit Polen, Ungarn und der ČSFR für gewerbliche Produkte

Mit dem Inkrafttreten der Europa-Abkommen hebt die EG die Zölle für die meisten Produkte auf. Sonderregelungen gelten für folgende Produktgruppen:

- Für einige Grunderzeugnisse der Industrie (Annex IIa der Abkommen) werden die Zölle mit dem Inkrafttreten des Abkommens auf die Hälfte gesenkt und am Ende des ersten Abkommensjahres aufgehoben.
- Für eine kleine Gruppe sensibler Erzeugnisse (z. B. Ferrosilizium, Zink, Blei, Aluminium; Annex IIb) werden die Zölle pro Jahr um 20% gesenkt¹⁾.
- Für Produkte, die nur im Rahmen von Zollkontingenten und Zollplafonds zollfrei sind (Annex III)²⁾ werden die Plafonds und Kontingente pro Jahr um 20% erhöht und bis zum Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens aufgehoben. Zölle, die für die Ausschöpfung der Plafonds und Kontingente gelten, werden um 15% pro Jahr gesenkt und müssen ebenfalls bis Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens beseitigt sein.
- Die Zölle auf Kohle werden am Ende des vierten Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens, auf Textilien und Stahl am Ende des sechsten Jahres aufgehoben.

Die Mengenbeschränkungen fielen grundsätzlich mit dem Inkrafttreten des Abkommens. Sonderregelungen bestehen für Textilien und Kohle. Für Textilien sollen die Beschränkungen in der Hälfte der für die Uruguay-Runde vorgesehenen Zeit (nach dem derzeitigen Verhandlungsstand nach höchstens 6 Jahren) abgebaut werden. Deutschland und Spanien müssen die Einfuhrbeschränkungen für Kohle erst bis zum Ende des vierten Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens aufheben.

¹⁾ Die in Annex IIa und IIb enthaltenen Produkte decken sich weitgehend mit den von der Präferenzgewährung der EG für Entwicklungsländer ausgenommenen Grunderzeugnissen.

²⁾ Die Liste der hier angeführten Produkte ist großteils mit der Liste des Allgemeinen Präferenzsystems der EG für gewerbliche Waren für Entwicklungsländer identisch.

und eine Erhöhung der Einfuhrmenge um 50% in 5 Jahren vorgesehen. Für Rindfleisch sowie Schaffleisch soll der vereinbarte Einfuhrzuwachs aus den drei Ländern durch von der EG verbürgte Lieferverträge in die UdSSR und andere osteuropäische Länder weitergeleitet werden.

Zölle für *verarbeitete Agrarwaren* wird die EG in der Regel schrittweise beseitigen. Der zusätzlich erhobene Abschöpfungssatz für darin enthaltene Grundstoffe (z. B. Zucker in Backwaren) bleibt gegenüber der ČSFR aufrecht, wird gegenüber Ungarn um 30% und gegenüber Polen um 60% gesenkt. Für Agrarerzeugnisse, die dem Präferenzsystem unterliegen (z. B. Geflügel, Schweinefleisch), wird der Plafond mit ermäßigten Abschöpfungen innerhalb von 5 Jahren um 50% erhöht. Soweit in einzelnen EG-Ländern noch Mengenbeschränkungen bestehen werden sie aufgehoben.

Der Zeitraum bis zum vollständigen Zollabbau ist für die *osteuropäischen Länder* länger als für die EG. In der

ČSFR und in Ungarn wird der Zollabbau für eine Reihe von Produkten erst am Ende des neunten Jahres nach dem Inkrafttreten des Abkommens abgeschlossen sein. Für bestimmte Produkte im Abkommen mit Ungarn setzt der Zollabbau erst am 1. Jänner 1995 ein. Die Mengenbeschränkungen werden nach einem für einzelne

Die Europa-Abkommen sehen für die meisten gewerblichen Produkte in bezug auf die EG einen sofortigen Zollabbau vor, für andere Industriewaren innerhalb von höchstens 6 Jahren, in bezug auf die osteuropäischen Länder innerhalb von 10 Jahren.

Länder individuell festgelegten Zeitplan verringert, der z. B. in der ČSFR bis zum Ende der Übergangszeit reicht.

Aufgrund der Europa-Abkommen wurden etwa 70% der Exporte der ČSFR in die EG und rund 20% bis 25% der Importe der ČSFR aus der EG zollfrei. Für Exporte in die EG wird

²⁾ Derselbe Artikel ist Grundlage des EG-Abkommens mit den Ländern der Gruppe Afrika-Karibik-Pazifischer Raum, aber auch des EWR-Vertrags mit der EFTA. Die Freihandelsverträge der EG mit Österreich (bzw. den anderen EFTA-Staaten) aus dem Jahr 1972/73 stützen sich hingegen auf Art. 113 des EWG-Vertrags.

die Zollersparnis der ČSFR auf 5,5 Mrd. Kronen (2,2 Mrd. S) geschätzt (Hospodářské Noviny 10. März 1992)

Sonstige Bestimmungen der Europaverträge

Die Europa-Abkommen enthalten nicht nur Bestimmungen über den freien Warenverkehr, sondern auch über den Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, über den Wettbewerb sowie über die finanzielle und wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Als institutioneller Rahmen ist der Assoziationsrat vorgesehen. Er überwacht das Abkommen, faßt Beschlüsse zu dessen Durchführung, kann Streitfragen zwischen den Vertragspartnern beilegen und ist ein Forum für den Dialog über weiterreichende internationale Fragen. Daneben wird ein parlamentarischer Assoziationsausschuß gegründet, der aus Abgeordneten des Parlaments eines assoziierten Landes und EG-Parlamentariern besteht und in festgelegten Abständen tagt.

Im Rahmen des *politischen Dialogs* werden regelmäßige Treffen auf höchster Ebene zu Fragen von gemeinsamem Interesse institutionalisiert. Diese Fragen können mit der Durchführung des Assoziationsabkommens zusammenhängen und auch Themen der internationalen Beziehungen betreffen. Angestrebt wird eine Abstimmung der außenpolitischen Standpunkte der Vertragsparteien.

Im Bereich des *Wettbewerbs* gelten die Rechtsvorschriften der EG. Die osteuropäischen Länder werden ihre Gesetze jenen der Gemeinschaft angleichen. In diesem Zusammenhang ist auch der Beschluß der EG wichtig, die drei Länder nicht mehr als Staatshandelsländer im Sinne der Antidumping-Gesetze zu behandeln. Zur Prüfung eines Antidumping-Vorwurfs sind nur noch die Preise der Herstellungsländer, nicht jedoch die Preise vergleichbarer Marktwirtschaften maßgeblich (DIW, 1991).

Hinsichtlich der *Niederlassungsfreiheit* gilt für die bereits in Polen, Ungarn und der ČSFR ansässigen Unternehmen der EG mit dem Inkrafttreten des Abkommens ein Diskriminie-

rungsverbot, das die Gleichsetzung mit Inländern gewährleistet. Demnach können Unternehmen aus der EG im Gebiet der Vertragspartner Grundbesitz erwerben, pachten oder verkaufen. Bodenschätze sowie land- und forstwirtschaftliche Grundstücke dürfen dagegen nur geleast werden, und zwar nur wenn es für das Betreiben des Unternehmens erforderlich ist. Für neue Niederlassungen wird die Niederlassungsfreiheit nur schrittweise eingeräumt. Das warenproduzierende Gewerbe erhält die Niederlassungsfreiheit in Polen sofort, in Ungarn und der ČSFR 5 Jahre nach Inkrafttreten der Abkommen. Für die meisten Dienstleistungsunternehmen ist die Niederlassungsfreiheit innerhalb von 5 Jahren, für Banken, Versicherungen und Grundstücksgeschäfte erst innerhalb von 10 Jahren vorgesehen.

Nach dem Vorbild der in der Uruguay-Runde angestrebten Regelung für den Dienstleistungssektor (GATT) können auch Dienstleistungsunternehmen beider Vertragspartner, die in dem Land des jeweils anderen Vertragspartners keine Niederlassung haben, zu denselben Bedingungen wie inländische Anbieter grenzüberschreitend tätig werden. Das hierfür eingesetzte Personal muß jedoch, mit Ausnahme der „oberen Führungsebene“, aus dem Land rekrutiert werden, in dem die Dienstleistungen angeboten werden.

Die *Freizügigkeit der Arbeitnehmer* war eines der heikelsten Themen der Assoziationsverhandlungen. Ein besonderes Problem ergab sich daraus, daß für diese Frage weitgehend die Mitgliedstaaten zuständig sind. Die Freizügigkeitsrechte des EWG-Vertrags gelten nur für Staatsangehörige der Mitgliedsländer. Die Europa-Abkommen enthalten harmonisierte Verpflichtungen für die EG-Länder, deren Durchsetzung nach dem jeweiligen Nationalrecht erfolgt. Jene Mitgliedstaaten, die die Zuwanderung und Beschäftigung von Arbeitnehmern aus den osteuropäischen Ländern im Rahmen von Werkvertrags- und Gastarbeiterabkommen zulassen sollen die Quoten aufstocken.

Die Vertragspartner der Europa-Abkommen verpflichten sich zur Liberalisierung des *Zahlungsverkehrs*. Für

Zahlungen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit sollen die Beschränkungen im Transfer von Investitionskapital zwischen den Assoziationspartnern sowie für den Rücktransfer von Investitionskapital und Gewinnen innerhalb von 5 Jahren nach Vertragsbeginn abgebaut werden. Hingegen sehen die Abkommen keine Verpflichtung zur Herstellung der vollen Freiheit des Kapitalverkehrs vor.

In der *finanziellen Zusammenarbeit* ist die EG keine neuen Verpflichtungen eingegangen. Das Hilfsprogramm der Gemeinschaft für osteuropäische Länder (Phare) wird bis zu seinem Auslaufen 1992 in Form von Zuschüssen und Krediten weitergeführt.

Freihandelsabkommen der EFTA mit Ost-Mitteleuropa

Das Freihandelsabkommen zwischen der EFTA und der ČSFR wurde am 3. März 1992 paraphiert, am 20. März 1992 signiert und soll noch Mitte 1992, nach parlamentarischer Verab-

Das Freihandelsabkommen zwischen der EFTA und der ČSFR wurde am 3. März 1992 paraphiert. Die Verhandlungen der EFTA mit Ungarn und Polen wurden noch nicht abgeschlossen, da diese zwei Länder von der EFTA auch (den Abkommen mit der EG entsprechend) Konzessionen im Import von Agrarwaren verlangen.

schiedung in den beteiligten Ländern, in Kraft treten. Die zolltariflichen Elemente der Entwürfe der EFTA-Polen- bzw. EFTA-Ungarn-Abkommen lehnen sich eng an die Regelungen in den entsprechenden EG-Verträgen an. Die Verhandlungen mit Ungarn und Polen wurden noch nicht abgeschlossen, da diese zwei Länder von der EFTA auch (den Abkommen mit der EG entsprechend) Konzessionen im Import von Agrarwaren verlangen. Seitens der EFTA leisten dagegen vor allem Österreich und die Schweiz Widerstand. Für die ČSFR haben Agrarfragen offenbar eine geringere Bedeutung.

In das Abkommen zwischen der EFTA und der ČSFR sind Waren der Kapitel 25 bis 97 einbezogen („Industriewaren“; mit einigen Ausnahmen), Fische, einige Waren aus dem Agrar-

Zollabbau laut Freihandelsabkommen EFTA—ÖSFR

Übersicht 1

	Österreich			Textilien In Bruchzahlen	ÖSFR		
	Regelfall	Stahl	% der durchschnittlichen Zollbelastung reduziert		Liste A Positivliste	Liste B Hauptliste	Liste C PKW
Ausgangsniveau ¹⁾	0	50 ²⁾	65 ²⁾		0	—	80
1. Jänner 1994		40	57	1/2	—	—	—
1. Jänner 1995		20	43	2/3	80	—	60
1. Jänner 1996		10	29	2/3	—	—	—
1. Jänner 1997		0	14	1/2	60	—	40
1. Jänner 1998			0		—	—	—
1. Jänner 1999					60	—	20
1. Jänner 2000					—	—	—
1. Jänner 2001					0	—	0

¹⁾ Bei Inkrafttreten des Vertrages — ²⁾ Entspricht den gegenwärtigen Zöllen laut Allgemeinem Präferenzsystem (GSP-Zölle)

reich³⁾ sowie einige landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte, für die aber in bezug auf den Zollabbau Sonderregelungen vorgesehen sind. Für Agrarwaren sollen bilaterale Verträge zwischen den einzelnen EFTA-Staaten und der ÖSFR ausgehandelt werden.

Der Terminplan für den Zollabbau der wichtigsten Warengruppen ist aus Übersicht 1 ersichtlich. Das Ausgangsniveau sind in Österreich die Meistbegünstigungstarife des GATT (MFN-Tarife) nicht die (derzeit geltenden) niedrigeren Sätze des Allgemeinen Präferenzsystems. Der Terminplan ist für sensible Produkte (Stahl, Textilien) in den einzelnen EFTA-Staaten unterschiedlich. Mit Inkrafttreten des Freihandelsabkommens werden etwa 80% der Exporte der ÖSFR in die EFTA von Zöllen befreit (Hospodářské Noviny, 11. März 1992).

Die Mengenbeschränkungen im Außenhandel mit den EFTA-Staaten sollen überwiegend mit Inkrafttreten der Abkommen beseitigt werden. In Österreich bleibt jedoch die Quotenregelung für Braunkohle zunächst aufrecht, bis zum Jahr 2002 wird sie schrittweise aufgehoben. In der ÖSFR bestehen Quoten u. a. für Uran, radioaktive Stoffe u. ä. sowie einige Exportquoten.

Für Dienstleistungen werden die Ergebnisse der GATT-Verhandlungen berücksichtigt. Österreich hat hier in einer einseitigen Erklärung den Transitbereich ausgeklammert. Im öffentlichen Auftragswesen wird eine Be-

handlung auf Grundlage des GATT-Kodex zugesagt.

Probleme für Österreich

Die Einbeziehung Ost-Mitteleuropas in den Europäischen Freihandel eröffnet Österreich nicht nur Chancen und Vorteile (Stankovsky, 1992B), sie könnte auch manche Probleme auslösen. Die hier entstehenden Schwierigkeiten sind nach verschiedenen Bereichen zu unterscheiden:

- Die osteuropäischen Anbieter werden aufgrund niedriger Lohnkosten zahlreiche Produkte zu deutlich günstigeren Preisen anbieten als die österreichischen Erzeuger. Davon wird nicht nur der österreichische Markt, sondern auch der Export in Drittstaaten betroffen sein. Erste Konkurrenzauswirkungen werden bereits z. B. aus der Zement- und Baustoffindustrie sowie aus dem Landmaschinenbau gemeldet. Diesem Wettbewerbsdruck werden die österreichischen Unternehmen oft nur durch Strukturanpassungen hin zu höherwertigen Produkten — was freilich nicht immer leicht verwirklicht werden kann — oder aber durch Verlagerung von (Teilen der) Produktion nach Osteuropa begegnen können.
- Besondere Probleme ergeben sich im Bereich von Agrarwaren bzw. Nahrungsmitteln, deren Importe nach Österreich zum Teil in

der Menge beschränkt sind. So hat sich Ungarn bereits dagegen gewehrt, daß Österreich weitgehend freien Marktzugang für Industriewaren hat — hier verfügt Österreich über Wettbewerbsvorteile — daß aber Ungarn für seine wettbewerbsstarken Agrarprodukte keine Exporterleichterung erhält.

- Erhebliche „technische“ Schwierigkeiten ergeben sich aus der Tatsache, daß durch die europäischen Freihandelsverträge kein einheitliches Wirtschaftsgebiet, sondern ein Netz bilateraler untereinander nicht zusammenhängender Freihandelszonen geschaffen worden ist⁴⁾.

Der Europäische Wirtschaftsraum, der über den Freihandelszonenansatz nicht hinausgeht, wird für die im folgenden aufgezeigten Probleme keine Erleichterung bringen (Ertl, 1992; Gleissner, 1992; Mikulitsch, 1992).

- **Diskriminierung durch Zölle:** Österreich ist seit dem 1. März 1992 in Ost-Mitteleuropa gegenüber der EG-Konkurrenz diskriminiert, da zu diesem Stichtag im Rahmen der Europa-Verträge für verschiedene Produkte die Zölle in den Oststaaten gesenkt wurden. Diese Benachteiligung könnte im Fall der ÖSFR bis zum Sommer 1992 (Inkrafttreten des EFTA-Vertrags) beseitigt werden. In Polen und Ungarn ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der EFTA-Verträge noch nicht absehbar.
- **Kumulierung:** In einer Freihandelszone sind nur Importe von Waren mit dem „Ursprung“ im jeweiligen Partnerland zollfrei. Die Frage des Ursprungserwerbs wird von der EG recht eng interpretiert. Ein „autonomer“ Ursprung ist nur durch vollständige Erzeugung bzw. „ausreichende Be- oder Verarbeitung“ gegeben. Letztere kommt durch „Tarifsprung“⁵⁾ oder aufgrund der in der „Ursprungsliste“ der Freihandelsverträge angeführten Bearbeitungsvorgänge zustande. Häufig wird dabei eine inländische Wertschöpfung von

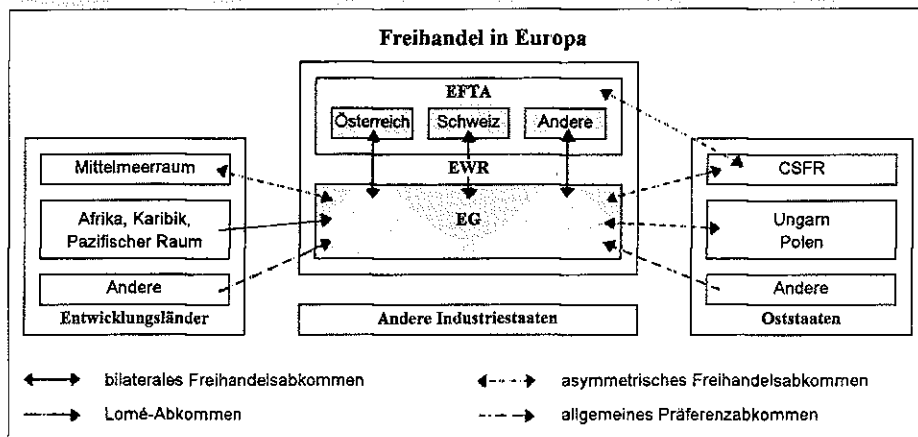
³⁾ Z. B. Kapitel 14, 15 (Öle, Fette)

⁴⁾ Die weiter unten diskutierten Probleme belasteten lange Zeit auch das Verhältnis der EFTA-Staaten zur EG. Sie wurden (weitgehend) erst 1989 durch die EFTA-Kumulierung beseitigt. Diese Sonderregelung ist in den Abkommen zwischen der EFTA, der EG und Ost-Mitteleuropa nicht vorgesehen.

⁵⁾ Umreihung in einen anderen Viersteller des Harmonisierten Systems nach der Bearbeitung.

Freihandel in Europa

Abbildung 2



mindestens 60% (d. h. Importe von höchstens 40%) vorgeschrieben. Aufgrund der „bilateralen Ursprungsbegründung“ dürfen auch Vorprodukte aus den Partnerländern der bilateralen Freihandelszone, nicht aber aus Drittstaaten verwendet werden (Stankovsky, 1990, Koch, 1990). Da die Europa-Verträge und die EFTA-Abkommen unterschiedliche Verträge sind, ist z. B. für Lieferung eines österreichischen Produktes in die ČSFR die Verwendung von Vormaterialien aus der EG nur beschränkt möglich, wenn in der ČSFR die Zollbegünstigung in Anspruch genommen werden soll. Umgekehrt kann etwa ein deutscher Exporteur nur beschränkt Vormaterial aus der EFTA verwenden; keine Probleme ergeben sich hingegen für deutsche Exporteure z. B. bei Verwendung von Vorprodukten aus Italien, da die EG als

ein Zollgebiet gilt. Spiegelgleich ist die Situation, wenn Erzeuger in Ost-Mitteuropa für den Export in die Europäische Gemeinschaft österreichische Vormaterialien verwenden (Abbildung 2).

— *Passiver Veredelungsverkehr für Textilien.* Bekleidung, die in Ost-Mitteuropa hergestellt wird, ist im Import in die EG zollfrei, wenn im Rahmen eines passiven Veredelungsverkehrs EG-Vormaterialien verwendet werden. Der Einsatz österreichischer Vormaterialien ist im Rahmen des passiven Veredelungsverkehrs nicht erlaubt. Sonst werden Importe aus Ost-Mitteuropa in die EG unabhängig vom Ursprung des Vormaterials nur nach dem langsameren Zollabbau behandelt. Damit entsteht ein großer Anreiz für die Ausnutzung des passiven Veredelungsverkehrs.

— *Direktversand.* Die Zollbegünstigung aufgrund der Europa-Verträge gilt nur für den „Direktversand“, d. h. wenn die betroffene Ware in Drittländern unter Zollverschluss bleibt, insgesamt eine Sendung ist und keinen Manipulationen, außer solchen zu ihrer Erhaltung, unterzogen wird. Davon sind nicht nur der österreichische Handel, sondern auch zahlreiche europäische Konzerne betroffen, die ihren Ostexport über Wien abwickeln.

Literaturhinweise

DIW: „Zu den Assoziationsverträgen der EG mit Polen, Ungarn und der ČSFR“ DIW-Wochenbericht 1991 (50).
 Ertl F.: „Probleme aus den Verträgen der EG mit den Reformstaaten“ Internationale Wirtschaft 1992 (14).
 Gleissner F.: „Drei Gedanken zu den Ostabkommen“ Internationale Wirtschaft 1992 (22).
 Koch, H.: Die Ursprungsregeln im Warenverkehr mit EG und EFTA, Exportakademie der Bundeswirtschaftskammer Wien 1990.
 Kuschel, H. D.: „Die Europa-Abkommen der EG mit Polen, Ungarn und der ČSFR“ HWWA-Wirtschaftsdienst 1992 (II).
 Mikulitsch W.: „Osthandelsplatz Wien“ Internationale Wirtschaft 1992 (22).
 Richter S., Stankovsky J.: Die neue Rolle Österreichs im Ost-West-Handel WIFO WIIW Wien 1991.
 Stankovsky J.: Bedeutung der Ursprungsregelung im Außenhandel: Ursprungsregelung im Verhältnis Österreich-EG sowie in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen, WIFO-Gutachten Wien 1990.
 Stankovsky J. (1992A): „Mittelfristige Perspektiven für Osteuropa Ost-West-Handel“ WIFO-Monatsberichte 1992 65(5).
 Stankovsky J. (1992B): „Bedeutende Vorteile der Ostöffnung für Österreich Österreichs Osthandel“ WIFO-Monatsberichte 1992 65(6).